

Echte und Unechte Vermögensschäden

Ein **Vermögensschaden** ist der finanzielle Nachteil einer Person, egal ob natürlich oder juristisch. Hierbei unterscheidet man zwischen dem reinen/echten oder dem unechten Vermögensschaden.

Reiner/Echter Vermögensschaden

Der echte Vermögensschaden leitet sich rein aus dem schuldhaften Handeln einer Person ab und ist nicht Bestandteil einer [Berufs- oder Privathaftpflicht](#), sondern wird von einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt, wie einer [IT-Haftpflicht](#) oder [Ingenieurhaftpflicht](#).

Der echte Vermögensschaden ist schon Bestandteil einer Berufshaftpflicht (Haftpflicht für Kammerberufe (Berufsträger) wie Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten USw.)

Der echte Vermögensschaden ist nicht versichert bei einer [Betriebshaftpflicht](#). Es gelten hier die Ausschlüsse entsprechend den Musterbedingungen Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (§ [1.2 AHB](#)) des [Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.](#)

Übliche Schadenursachen sind die Verletzungen von Namens- und Markenrechten oder Vertragsstrafen.

Unechter Vermögensschaden

Ein unechter Vermögensschaden ist ein Folgeschaden aus einem Sach- oder Personenschaden.

Ist ein Selbstständiger zum Beispiel erwerbsunfähig da er durch das schuldhafte Handeln eines Anderen körperlichen

Schaden erlitten hat, ist sein Ertragsausfall ein unechter Vermögensschaden.